



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXXXVI. Revers Kurfürst Joachim's wegen Postulation seines Sohnes
Friedrich zum Coadjutor des Erzstifts, vom 12. März 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXXXVI. Revers Kurfürst Joachim's wegen Postulation seines Sohnes Friedrich zum Coadjutor des Erztifts, vom 12. März 1549.

Wyr Joachim, Churfürst etc., Bekennen vnd thun khundt vor vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Als wir hieorn dem Erwürdigen Thumb-Capittell zu Magdeburg wegen erziehung des grossen willens In der Postulation vnser freuntlichen lieben Sons Marggrauen friederichen zu Brandenburg etc. zum Coadiutor berurts Ertztifts ertzeigt, etlich Articul verschrieben vnd bewilligt vnd dan berurth Capittell vff die hernach vf dem Reichstag zu Augfsburg ferner eruoigten handelungen gemelten vnserm Sohne Auch zum Coadiutor endtlichen bewilligt, das wir solliche Artickel alle vnd Ide wollen hiemit repetirt vnd aufs Newe bewilligt vnd dem Thumb-Capittell verschrieben haben vnd do In derselbigen verschreibung vnder andern gesagt, das wir der Irrungen zwischen vnserm Ampte Plawen vnd etlichen des Ertztifts vnderthanen Ime landt Jerichow halben vns mit dem Ertzbischoff vnd Thumbcapittell wolthen thage zu gutlicher handelunge oder richtlichen aufstrage verglichen, deren auf auch verordnung der Commissarien beiderseits Indes gescheen vnd handelung gehalten vnd nach zur zeit die gute entstanden, Auch der Rechtliche auftrag furgeschlagen, Aber vnser freuntlicher lieber herr vnd vetter der Ertzbischoue zu Magdeburg an vns freuntlich geschrieben, die gute zuor auf bedachte furschlege nochmals zu uersuchen, wollen wyr demnach dieselbigen handelungen nochmals vertragen oder durch Recht an weitleufftigkeit entscheiden lassen, können auch leiden, das In der sachen zu uerhuttung der Parth anderer Newer vnkosten vf die Albereith vor Langft for den Fursten zu Anhalt beschlossenen vnd eingebrachten Acta was Recht gesprochen vnd erkandt oder Newe schleunig Rechte verfalsung vffgericht werden.

Zum Andern, do auch berurt Thumbcapittell vns anbringen lassen, das die Bischoue zu habelberg vnd Brandenburgk, wan sie nach Irer Election von Bebtlicher heiligeith vnd dem Stuel zu Rhome Ir Confirmation In geburlicher zeit erlangt, Einem Ertzbischoue tzu Magdeburgk mit eides-Pflichten sollen verwandt sein mit biette, das wir dasselbe, wie es dan von Alters ftets gehalten, auch nochmals also zu thun mit obgemelten Bischouen forderlichft zu beschehen mochten verfügen, wollen wir demnach mit berurten beiden bischouen Huelberg vnd Brandenburg als der schutzfurst die verfügung thun, das sie sich mit suchung Irer Confirmation beym Stul zu Rohme, Auch darnach aufs Ertzbischofs erfordern mit leistung Irer eids-Pflichten, wie vor Alters, aller gestuhre vnuerwegerlich verhalten, vnd was dem Ertzbischoue darzu ferner noth sein mocht, Sollen vnd wollen wir vnd vnser erben S. L. daran behülfflich feyn, Auch die berurten beiden Bisthumber habelbergk vnd Brandenburgk bey Iren gerechtigkeiten, haben, gutern, Landtschafft vnd Leuthen schutzen vnd handthaben.

Zum Drietten, als auch In berurter verschreibung ein Articul, des eigenthumbs zu Straufsberg haben dem Closter zur Zinna, welichs den eigenthumb ethwan erkaufft, zustendigk, gesetzt, wollen wir denselbigen Articul auch also halten vnd die Indes daruber dem Apte zur Zinna vnd Nickeln Spiegeln, Itzigem verwefer gemelts Eigenthumbs, ein vertragk vffgericht. Weyll aber Spiegell denselben des Apts antzeigung nach nicht soll gelebt haben vnd daruber auch sonst mehr Irrungen entstanden vnd dan das Thumb-Capittell, Auch der Apt vns hoblichen angelangt, Spiegeln angezeigter seiner nichthaltungk, auch anderer angetzogener beschwerlicher gegen den vnderthanen vorgebener merer aufflage halber gantz vnd gar abzuschaffen, den eigenthumb dem Apte vnd

Closter zur Zinna gantzlichen vngehindert durch ander Ir verwalter oder schreiber Irs gefallens ferner bestellen, gebrauchen vnd genießen zu lassen, Haben wir auch bemelten Spigeln, alls der Inen Irem angeben nach des orts vndienstlich auch vnleydelich, von danne gantzlichen abgeschafft vnd dem Apt vnd Closter die bestellung berurts eigenthumb gantz frey heimgestalth, Ir verweler doselbst alle Ires gefallens hintzusetzen vnd zu Irem besten verwalten, gebrauchen vnd genießen zu lassen; vnd doch sich der faell zutrug, das das Closter Zinna von ordens-Perfonen gar verledigt vnd derselbigen nicht mehr zu bekomen sein werden, So solt doch dem Ertztift vnd Ertzbischoue zu Magdeburg an der gerechtigkeit, so dasselbige an dem eigenthumb, als des Closters erkaufften guthe, hat vnd haben wurde, von vns oder vnsern Erben kein einhalt gescheen. Doch wollen wir vns vnd vnsern erben der gerechtigkeiten, die wir vnd vnser vordere auffem eigenthumb herbracht vnd bissher gebraucht, In nicht begeben, sonder wie vor Alters zu gebrauchen vorbehalten haben, Alles treulich vnd vngeferlich. Vrkhundtlich mit vnserm anhangenden Insegell besigelt vnd geben zu Coln an der sprew, Dinstags nach Inuocavit, Anno domini XV^c vnd In XLIXten.

Joachim, Churfürst etc., Manu propria.

Aus dem Litterarium Erz. Johann Albrechts und Friedrichs von Magdeburg f. 64. 65. im Königl. Prov.-Archive zu Magdeburg.

NB. F. 62. steht auch der Hevers Markgraf Friedrichs wegen seiner Postulation de eodem dato.

CXXXVII. Kurfürst Joachim bestelt Georg Posen zum Hofmeister seiner Gemahlin und seiner Söhne Friedrich und Siegmund, am 9. April 1550.

Wir Joachim etc. — Bekennen — vor vns, vnser Erben vnd nachkommende, das wir vnsern Rath vnd Lieben getreuen George posen zu der Durchleuchtigsten furstin, vnser freundtlichen Lieben gemall, frauen hedwigen, gebornen aufs kuniglichem Stamme zu Polen, Marggrafin zu Brandenburgk, auch der hochgebornen fürsten, vnsern freundtlichen Lieben sohne, herrn friderichen vnd herrn Sigemunden, Marggraffen zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern etc. Hertzogen, hoffmeister, zu volgender gestalt angenommen vnd bestaldt haben, Also das er gedachter vnser Liebsten gemall vnd Sone hoffmeister sein, uf Ire Liebden auch seins sons treulich vnd vleissigk warten vnd sehen, alles das, so einem treuen, vleissigen Hoffmeister gebureht vnd zustehet, bestellen vnd halten solle. Dagegen haben wir Ime bewilligt vnd versprochen, Ine Zeitt seins wesenden Dinsts mit einer behausung oder Achzehen gulden zum Hauszins Jerlichen datzu zu geben, zu versorgen vnd wollen Ime uf Zehen Jar lang, von dato anzurechnen, Jerlich Zwey hundert gulden besoldung aufs vnser Cammer vorreichen, doch also, das er zwei Jar über, von dato an, soll an vnserem hoffe wesentlich vnserer Liebden gemhall vnd sohne hoffmeister, wie berurth, vnd In solcher Zeitt wollen wir Ime auch hoffkleidung uf vier Perfonen, so oft wir über hoff kleiden, futter vnd mall uf seine knechte geben vnd wie andere vnserer Liebsten gemhal vorrige hoffmeister gehalten worden, auch halten. Wurde wir Ine aber In Zeitt der Zwei Jar mit